

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

10 [12] (19.2.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtesliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
 Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garnanzzeile 30 Bg.
 Druck und Verlag von Adolf Puss in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 12.

Durlach, Montag den 19. Februar

1912.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. **Aleinkeinsbach, Dienstag den 27. Februar d. J., vorm. 1/9 Uhr.**

2. **Singen, Mittwoch den 28. Februar d. J., vorm. 1/9 Uhr.**

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamt bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Messbriefe (Handrisse und Messurkunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamt oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 19. Februar 1912.

Der Groß. Bezirksgeometer: Münz.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden betreffend.

Unter Hinweis auf die Satzungen über die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden (Ges. u. V. D. B. vom Jahre 1908 Nr. XVI) geben wir hiermit bekannt, daß die Eröffnung des Landesbades im laufenden Jahre auf 1. März festgesetzt ist.

Da die meisten Kranken ihre Aufnahme in das Landesbad erst im Frühjahr und Sommer beantragen, weil sie irriger Weise annehmen, nur in dieser Zeit einen Heil- und Besserungserfolg zu erzielen, veranlassen wir etwaige Gesuchsteller, ihre Aufnahmegesuche in den nach ärztlicher Auffassung dazu geeigneten Fällen jetzt schon einzureichen, damit durch sofortige Einberufungen eine zweckmäßigere Gestaltung des Betriebs und eine ausgiebigere Ausnützung des Landesbades alsbald nach dessen Eröffnung ermöglicht wird. Die Beachtung dieser Anregung liegt im Interesse der Kranken selbst, da infolge des außer-

ordentlichen Andrangs während der Sommermonate die Berücksichtigung der einzelnen Wünsche mitunter Schwierigkeiten begegnet. Auch sind für gewisse Kranke, insbesondere solche, die gegen Witterungseinflüsse weniger empfindlich sind, z. B. bei Nervenkrankheiten, Berleungsfolgen, Stoffwechsel und Herzkrankheiten und dergl. Winterkuren ebenfalls von Vorteil.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß zu den den Aufnahmegesuchen beizulegenden Fragebogen die mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern zu einigen Punkten abgeänderten bzw. ergänzten Formulare, welche von dem Gr. Bezirksamte — Badeanstaltskommission — Baden bezogen werden können, zu verwenden sind und daß diese Fragebogen mit Datum und der Unterschrift des behandelnden Arztes versehen sein sollen.

Durlach den 14. Februar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Aufnahme von Kranken in das Landes-
solbad zu Dürheim betreffend.**

Unter Hinweis auf die Satzungen über die Aufnahme von Kranken in das Landes-
solbad zu Dürheim (Ges. u. V. D. V. 1908 S. 107 ff.)
und unsere Bekanntmachung vom 13. Juni
1908 Nr. 19265 — Amtsblatt vom 17. Juni
1908 Nr. 140 — bringen wir hiermit zur
öffentlichen Kenntnis, daß die Eröffnung des
Landes-
solbades zu Dürheim im laufenden
Jahr auf den 9. April 1912 festgesetzt ist. Zu-
gleich machen wir darauf aufmerksam, daß
Formulare zu den den Aufnahmegesuchen bei-
zulegenden Fragebogen von Gr. Bezirksamt
Billingen — **Badanstaltkommission Dürheim**
— bezogen werden können.

Durlach den 14. Februar 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

**Abhaltung der Viehmärkte im Oberamtsbezirk
Neuenbürg betreffend.**

Wegen Verbreitung der Maul- und Klauen-
seuche im Oberamtsbezirk Neuenbürg und in
den angrenzenden württembergischen und ba-
dischen Bezirken werden die im laufenden
Monat fälligen **Viehmärkte** im Bezirk, näm-
lich die Viehmärkte in **Birkenfeld** am 19.
d. Mts., in **Feldrennach** am 20. d. Mts.,
in **Neuenbürg** am 21. d. Mts. und in
Langenbrand am 26. d. Mts. **nicht statt-
finden.**

Durlach den 14. Februar 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

**Einstellung von Drei- und Vierjährig-Frei-
willigen für das III. Seebataillon
(Marine-Infanterie) in Tsingtau
(China).**

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach
Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heim-
reise: Frühjahr 1915 bezw. 1916.

Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß,
kräftig, vor dem 1. Oktober 1893 geboren
(jüngere Leute nur bei besonders guter körper-
licher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Wohnung und Ver-
pfllegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage
gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter
Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Er-
satzkommission ausgestellten Meldebogens zum
freiwilligen Diensttritt auf drei bezw. vier
Jahre zu richten an:

**Kommando des III. Stammseebataillons
Wilhelmshaven.**

Zu Handelsregister B wurde bei Firma
„Badische Maschinenfabrik und Eisengießerei,
vormals G. Sebold und Sebold & Neff“ in

Durlach eingetragen: Grundkapital um
500 000 M gemäß Generalversammlungs-
beschluß vom 28. November 1911 erhöht; es
beträgt jetzt 1 500 000 M. Die neuen Aktien,
auf 1000 M lautend, sind zu 113 1/2 % aus-
gegeben. § 4 Abs. 1 des Statuts (Grund-
kapital) ist entsprechend der Grundkapitals-
erhöhung geändert.

Durlach den 13. Februar 1912.
Großh. Amtsgericht.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

Die minderjährige **Hildegard Eiberger** in
Stuttgart, vertreten durch den Vormund **Kaber**
Eiberger, Postunterbeamter in Stuttgart,
Bahnhofstraße 63, klagt gegen den Bau-
techniker **Heinrich Hummel**, 3 Jt. an unbe-
kannten Orten, früher in Wilsferdingen, Amt
Durlach, auf Erfüllung der in §§ 1708, 1717
B. G. B. begründeten Verpflichtungen, mit dem
Antrage, den Beklagten vorläufig vollstrec-
bar zu verurteilen:

der Klägerin von der Geburt bis zur
Vollendung des 16. Lebensjahres als
Unterhalt eine im Voraus zu entrichtende
Geldrente von vierteljährlich 75 M zu
bezahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits wird der Beklagte vor das Großh.
Amtsgericht Durlach auf

Dienstag den 23. April 1912, vorm. 9 Uhr,
geladen.

Durlach den 12. Februar 1912.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Die Feststellung der Einkommensteuer gemäß
Art. 15 des Einkommensteuergesetzes betr.**

Auf Grund dieses Artikels ist jedermann, der
in einer Bemerkung erstmals, oder nachdem
seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder
ein Jahreseinkommen von 900 M oder mehr
aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, — so-
fern das Einkommen nicht aus einer öffent-
lichen Kasse (Staats-, Reichs- u. Kasse) fließt,
— verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Be-
ginn der Steuerpflicht an dem Steuerkommissär
des Bezirks oder dem Steuereinnahmer seines
Wohnortes schriftlich oder mündlich eine
Steuererklärung abzugeben.

Hierauf werden die Steuerpflichtigen mit dem
Anfügen aufmerksam gemacht, daß Zuwider-
handlungen gemäß Artikel 24 des Einkommen-
steuergesetzes **bestraft** werden.

Die Strafe besteht in einer Geldstrafe
von 3 bis 500 M neben Nachzahlung der
schuldigen Steuer.

Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.